

wurde. Das EVG berücksichtigte zwar das hypothetisch noch erzielbare Einkommen, nicht aber die Invalidenrente, die ihm zugestanden hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und der gesetzlichen Regelung, die nur Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG erfasst, ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen von der gekürzten Invalidenrente auszugehen. Allerdings kann Art. 21 Abs. 4 ATSG seinerseits auf die Ergänzungsleistung angewendet werden.

b) Die Verwertung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bei Teilinvaliden

Die Ergänzungsleistungen sollen zwar eine angemessene Existenzsicherung erreichen, gleichzeitig soll aber auch der Berechtigte das ihm Mögliche beitragen. Aus diesem Grund wird vom Verzichtstatbestand des Art. 3 Abs. 1 Bst. g ELG auch der Fall erfasst, dass die berechtigte Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, dies aber nicht tut.²⁸⁹ Art. 14a Abs. 1 ELV sieht für Teilinvaliden vor, dass grundsätzlich das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen angerechnet wird. Rentenbeziehern, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nach Art. 14a Abs. 2 ELV jedoch ein Mindesteinkommen, gestaffelt nach dem Grad der Invalidität, angerechnet.²⁹⁰ Dies bewirkt, dass die verbliebene Erwerbsfähigkeit des Berechtigten auch dann den Anspruch auf Ergänzungsleistungen mindert, wenn er diese tatsächlich nicht verwertet.

Art. 14a Abs. 2 ELV stellt eine gesetzliche Vermutung dar, dass der Berechtigte ein entsprechendes Einkommen tatsächlich erzielen könnte. Diese Vermutung kann vom Berechtigten widerlegt werden.²⁹¹ Er muss Umstände darlegen, die ihm den Einsatz der verbliebenen Erwerbsfähigkeit unmöglich machen. Berücksichtigt werden können z.B. mangelnde Ausbildung oder Sprachkenntnisse, schlechte Arbeitsmarktlage sowie persönliche Gründe.²⁹²

3. Schadensminderung bei der Sozialhilfe²⁹³

Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfesuchende Person, sich zunächst selbst um die Abwendung der Notlage zu bemühen und dafür vor allem eigenes Einkommen oder Vermögen sowie die eigene Ar-

289 *Locher*, Grundriss, S. 376; *Rumo-Jungo*, ELG, Art. 3, S. 34.

290 Ausgeschlossen, wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen nach Art. 27 IVV festgelegt wurde oder der Berechtigte in einer geschützten Werkstätte nach Art. 73 IVG arbeitet.

291 EVG vom 25.02.1991, BGE 117 V 153, 156; EVG vom 28.04.1989 BGE 115 V 88, 93.

292 Vgl. hierzu die Beispiele bei *Rumo-Jungo*, ELG, Art. 3, S. 37 f.

293 Die Ausführungen werden beschränkt auf den Fall, dass wegen Arbeitsunfähigkeit Leistungen der Sozialhilfe erforderlich werden.

beitskraft einzusetzen.²⁹⁴ Die kantonalen Sozialhilfegesetze halten daher die hilfesuchenden Personen an, eine zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen.²⁹⁵ Die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ist durch die zuständige Sozialhilfebehörde zu prüfen, die dabei Folgendes zu beachten hat: Die Arbeit muss den berufs- und ortsüblichen Bedingungen entsprechen, auf die Fähigkeiten und die bisherige Tätigkeit des Hilfesuchenden Rücksicht nehmen, dem Gesundheitszustand angemessen sein und darf die Aussichten auf eine spätere Wiederbeschäftigung im bisherigen Beruf nicht verschlechtern.²⁹⁶

Einer hilfesuchenden Person, die in ihrem bisherigen Beruf arbeitsunfähig ist, wird die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Selbsthilfe nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Art. 6 S. 2 ATSG zuzumuten sein, auch wenn dieser für Sozialhilfeleistungen nicht unmittelbar anwendbar ist. Denn eine Verpflichtung zu einer anderen Tätigkeit bei voraussichtlich nur kurzdauernder Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf würde die Chance auf Weiter- oder Wiederbeschäftigung in diesem Beruf erheblich schmälern.

Ebenfalls im Rahmen der Selbsthilfe zu berücksichtigen ist die Frage des die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlichen Verhaltens. Eine diesbezügliche Verpflichtung des Hilfesuchenden unterfällt seiner grundsätzlichen Verpflichtung, alles in seinen Kräften Stehende zur Behebung der Notlage beizutragen.

Verletzt der Hilfesuchende die Verpflichtung zur Selbsthilfe, sehen alle kantonalen Sozialhilfegesetze eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen vor.²⁹⁷ Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe empfehlen, die Kürzungen abgestuft vorzunehmen. An erster Stelle sollen dabei die situationsbedingten Leistungen²⁹⁸ stehen, gefolgt vom Grundbedarf II²⁹⁹. Der Grundbedarf I³⁰⁰ soll um maximal 15 Prozent für die Dauer bis zu sechs Monaten gekürzt werden, allerdings nur dann, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen.³⁰¹ Bei der Vornahme der Kürzungen ist

294 Basellandschaftliches Verwaltungsgericht vom 05.03.1997, BLVGE 1997, Nr. 23: „Auch wer Sozialhilfe beansprucht, hat ein gewisses Maß an Eigeninitiative und Mitwirkung zu entwickeln.“

295 Explizit: Aargau SHV § 14, Appenzell A.Rh. SHG Art. 11, Basel-Landschaft SHG § 27. Solothurn SHV § 11; Zürich SHV § 23.

296 *Wolffers*, Grundriss, S. 109 f.

297 Etwa Art. 14 Sozialhilfegesetz Appenzell I.Rh.; § 11 Abs. 3 Sozialhilfegesetz Basel-Landschaft; Art. 36 Sozialhilfegesetz Bern § 19 Sozialhilfegesetz Solothurn; § 24 Sozialhilfegesetz Zürich.

298 Dazu zählen etwa krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung und Ausbildung, Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (Sozialhilferichtlinien), hrsg. von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Abschnitt C.

299 Der Grundbedarf enthält eine regional gestaffelte Erhöhung des Grundbedarfs II zur Erleichterung der Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben, Sozialhilferichtlinien, Abschnitt B.2.4.

300 Nach Haushaltsgröße abgestufter Bedarf für den Lebensunterhalt, vgl. Sozialhilferichtlinien, Abschnitt B.2.1. Dieser entspricht dem Minimum, das zu einer auf die Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz in der Schweiz nötig ist.

301 Sozialhilferichtlinien, A.8.3, Kürzungsumfang.

zu beachten, dass das in Art. 12 BV verankerte Grundrecht auf die Mittel für eine menschenwürdiges Dasein gleichzeitig auch den Kernbereich darstellt, der nicht verletzt werden darf.³⁰² Eine vollständige Einstellung der Sozialhilfeleistungen ist damit ausgeschlossen.

Allerdings hat das Bundesgericht in der Rechtsprechung zum Sozialhilferecht betont, dass die Verweigerung zumutbarer Arbeit bereits das Bestehen des Grundrechts nach Art. 12 BV ausschließen kann. Art. 12 BV steht unter dem Vorbehalt, dass der Hilfesuchende nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Das Bundesgericht folgerte, dass die Gelegenheit des Berechtigten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, bereits das Bestehen einer Notlage ausschließe, da er sich selbst helfen könne.³⁰³ Beschränkt ist die Ablehnung des Bestehens einer Notlage bei Verweigerung zumutbarer Arbeit aber auf diejenigen Fälle, in denen dem Hilfesuchenden die Aufnahme einer Arbeit und Erzielung von Einkommen sofort möglich wären und die Notlage damit behoben wäre.³⁰⁴ Ausgeschlossen ist es jedoch, die Verweigerung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung in das Erwerbsleben mit einer Verweigerung zumutbarer Arbeit gleichzusetzen, mit diesem Argument das Bestehen einer Notlage zu verneinen und so den Anspruch des Hilfesuchenden abzulehnen.³⁰⁵

VIII. Zusammenfassung

Der Gedanke der Schadensminderung durch den Leistungsberechtigten spielte im schweizerischen Sozialrecht von jeher eine große Rolle. Zunächst nur in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen enthalten, maß ihm die ständige Rechtsprechung des EVG die Bedeutung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu. Dieser gilt generell, auch ohne gesetzliche Verankerung, und dient als Grundlage der Verweigerung von Sozialleistungen.

Der in der Rechtsprechung anerkannte allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadensminderung wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und mit Art. 21 Abs. 4, 6 Abs. 2 ATSG für das gesamte Sozialversicherungsrecht festgeschrieben. Die genannten Regelungen gelten jedoch nicht für alle versicherten Risiken und alle Leistungsarten. Auch stützen sie sich auf die bisherigen Grundsätze, so dass die Rechtsprechung des EVG zum Schadensminderungsgrundsatz auch weiterhin Bedeutung hat.

302 *Tschudi*, Die Auswirkungen des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen, in: ders. (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, S. 117, 130; *Müller*, Grundrechte in der Schweiz, S. 178; *Amstutz*, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, S. 135 ff.

303 Urteil 2P147/2002 der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 04.03.2003, E. 3; Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 14.01.2004, BGE 130 I S. 71, 79 f.; kritisch dazu *Amstutz*, Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt, in: *Tschudi* (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, S. 17, 20f.

304 *Schefer*, Grundrechte in der Schweiz, S. 116.

305 *Schefer*, a.a.O.